

## Sozialversicherungsausweis vom 1. Juli an Pflicht

Vom 1. Juli 1991 an müssen sich die Arbeitgeber bei der Aufnahme einer Beschäftigung eines neuen Arbeitnehmers dessen Sozialversicherungsausweis vorlegen lassen. Andernfalls ist der Arbeitgeber bei Beschäftigungsbeginn zu einer Kontrollmeldung an die Krankenkasse verpflichtet.

Dies gilt mit wenigen Ausnahmen, etwa für Tätigkeiten im privaten Haushalt, auch für geringfügig Beschäftigte. Für bestimmte Wirtschaftsbereiche, in denen in der Vergangenheit häufig Beschäftigungen ohne Beachtung der Sozial- und Steuergesetze sowie des Ausländerrechts festgestellt wurden, besteht für die Arbeitnehmer eine Pflicht zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises.

Die Kontrollrechte der zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden, insbesondere der Arbeitsämter, werden ebenfalls zum 1. Juli erweitert. Demnach dürfen zur

Kontrolle auch Grundstücke und Geschäftsräume von Arbeitgebern und Dritten betreten werden. Verstöße gegen das neue Gesetz können nach diesen Angaben mit Geldbußen bei Arbeitgebern bis zu 5 000 DM, bei den Arbeitnehmern bis zu 1000 DM geahndet werden.

Zur besseren Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs sollen Arbeits- und Sozialämter den Sozialversicherungsausweis einziehen, wenn sie Leistungen an den betroffenen Arbeitnehmer zahlen. Krankenkassen können den Ausweis ebenfalls einziehen. Während einer Lohn und Gehaltsfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit kann auch der Arbeitgeber die Hinterlegung des Ausweises verlangen.

Der neue Sozialversicherungsausweis wird von den Rentenversicherungsträgern nach und nach bis Ende 1995 ausgegeben. Er weist dieselben Daten auf, wie sie bereits heute der im Versicherungsnachweisheft enthaltene Ausweis über die Versicherungsnummer enthält. Dieser gilt in der Übergangszeit, bis alle neuen Ausweise ausgegeben sind, als Sozialversicherungsausweis für die Beschäftigten, die am 30. Juni in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, fort.

Die Regelungen über den Sozialversicherungsausweis gelten auch in den neuen Bundesländern. Die Kontroll- und Sofortmeldungen sowie die Meldung für geringfügig Beschäftigte seien dort allerdings erst vom 1. Januar 1992 an zu erstatten.

Nach: Handelsblatt Nr. 114 vom 18. 6. 1991

